

# VERWALTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

dem

**Landesamt für Finanzen  
Rheinland-Pfalz**

vertreten durch den Präsidenten  
(nachfolgend als **LfF** bezeichnet)

und

dem

**Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung**

vertreten durch den Geschäftsführer  


wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Vereinbarung ersetzt mit Wirkung zum 01.07.2018 die zwischen den Parteien bestehende Verwaltungsvereinbarung vom 03.11.2009 vollständig und einschließlich aller Nachtrags- und Ergänzungsvereinbarungen. Ab dem vorgenannten Tag der Wirkung gilt somit ausschließlich die vorliegende Vereinbarung.
2. Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung überträgt die mit der Besoldung, der Versorgung, dem Entgelt, der Beihilfe und den Reisekosten der Beschäftigten des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung zusammenhängenden Aufgaben in dem Umfang, wie sie in der Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamt für Finanzen (LfF - Zuständigkeitsverordnung) vom 22.05.1985 (GVBl. 1985, S. 141 ff) in Verbindung mit dem Gemeinsamen Rundschreiben der Staatskanzlei, der Ministerien und des Rechnungshofs vom 22.05.1985 (MdF O 1750 A - 418 - 11.971/82) über den Vollzug der LfF - Zuständigkeitsverordnung sowie in der Beihilfen - Zuständigkeitsverordnung vom 31.01.2002 in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind, auf das **LfF**.

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung erstattet dem **LfF** monatlich unverzüglich nach Anforderung die durch das **LfF** vorschussweise für Rechnung des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung getätigten Zahlungen.

4. Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung erstattet dem **LfF** die mit der Durchführung der Aufgaben aus Ziffer 2 entstehenden Kosten. Die Höhe der Kosten wird jährlich neu ermittelt und monatlich zur Erstattung angefordert. Dabei werden die Zahlfälle des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung zugrunde gelegt, für die das **LfF** für den jeweiligen Monat Vergütungen gezahlt hat. Die Kosten für die Bearbeitung der Beihilfe werden halbjährlich nach erteilten Bescheiden separat in Rechnung gestellt.

Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldangelegenheiten erstattet der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung dem **LfF** monatlich nachträglich die entstandenen Verwaltungskosten. Dabei wird bis zum Ende des Jahres 2018 die Anzahl der Abrechnungen zugrunde gelegt, für die das **LfF** im jeweiligen Monat Arbeiten im Sinne der vorgenannten Angelegenheiten durchgeführt hat; ab Beginn des Jahres 2019 werden die Verwaltungskosten auf der Grundlage der durchgeführten Reisen abgerechnet. Die Höhe der Kosten (Kostensatz pro Abrechnung bzw. ab 2019 pro Reise) wird vom **LfF** jährlich auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung neu ermittelt und ggf. angepasst.

5. Die Vertragsparteien gehen derzeit davon aus, dass eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen des **LfF** im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht besteht. Sollten die Leistungen des **LfF** eine Umsatzsteuerpflicht begründen, wird das **LfF** die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe nachberechnen und dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung in Rechnung stellen. Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung erstattet dem **LfF** im Falle einer Umsatzsteuerpflicht die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unverzüglich nach Aufforderung durch das **LfF**.
6. Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung übermittelt dem **LfF** alle Informationen und Daten, die zur Erfüllung der nach Ziffer 2 übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Soweit von dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Daten benötigt werden, werden diese vom **LfF** zur Verfügung gestellt. Das **LfF** bestimmt jeweils die Art und Weise der Übermittlung und des Übermittlungsverfahrens.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass statt der unwirksamen Bestimmung die wirksame Regelung als vereinbart gilt, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke zeigt.

8. Mündliche Abreden oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Sofern Nebenabreden getroffen werden, sind diese stets schriftlich zu fassen.
9. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Verwaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Beide Parteien haben je ein von beiden Seiten im Original unterzeichnetes Exemplar dieser 3-seitigen Vereinbarung erhalten.

Mainz, den 24.7.18  
Landesbetrieb Liegenschafts-  
und Baubetreuung

Koblenz, den 16.07.2018  
Landesamt für Finanzen

